



GEMEINDE BERGLAND

Bergland 1, 3254 Bergland, Bezirk Melk, Niederösterreich



Lfd. Nr. 303

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bergland

am Freitag , den 16.12.2022 im Sitzungssaal der Gemeinde Bergland.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.12.2022 per e-mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Wieseneder Walter

Vizebürgermeister: Rauner Johann *E

Die Mitglieder des Gemeinderates*)

Gf.GR. Scheuchelbauer Anna	*	Gf.GR. Lenk Ilse	*E
Gf.GR. Winkler Johann	*	Gf.GR. Scheuchelbauer Rene	*
GR. Derfler Reinhard	*	GR. Eckelsberger Harald	*
GR. Fitzthum Andrea	*	GR. Handl Anja	*
GR. Handl Franz	*	GR. Haselberger Josef	*
GR. Haslauer Karl	*	GR. Huber Leopold	*
GR. Krapfenbacher Andreas	*	GR. Refenner Franz	*
GR. Refenner Johannes	*E	GR. Schalhaas Herbert	*
GR. Taubinger Hannes	*		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

OV. Paukner Johann * OV. Gansch Gerhard *E

OV. Mayrhofer Elfriede *

Amtsleiter: Pabst Karl und Amtsleiter Stv. Riesenhuber Franz

Zeichenerklärung:

*E --> Entschuldigt abwesend

*N --> Nicht entschuldigt abwesend

VORSITZENDER: Bürgermeister Walter Wieseneder

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Zur Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

Der Gemeinderat setzt einstimmig den Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters auf die Tagesordnung: Punkt 14 Benützungsvertrag von öffentlichem Wassergut.

Zu Pkt. 1: Feststellen der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Protokolls

Der Bürgermeister stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Einwände zum Protokoll wurden bis Sitzungsbeginn nicht vorgebracht und daher zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2: Beschluss des Voranschlages 2023

Entsprechend den Vorgaben der NÖ Landesregierung, der internen Aufzeichnungen und den Prognosen laut aktuellen Wirtschafts- und Energieprognosen wurde das Budget 2023 für den laufenden Betrieb erstellt.

Bei den Investitionen sind neben dem Straßen- und Güterwegebau vor allem die Vorhaben Hochwasserschutz und Glasfaserausbau vorgesehen. Wasser- und Kanalbaustellen sind nicht geplant. Berücksichtigt sind auf Grund der gestiegenen Energiekosten auch die Gebührenänderungen bei Wasser- und Kanalabgaben, sowie die noch im Jänner durchzuführenden Kanalnacherhebungen im Abwasserverbandsbereich Ybbsfeld.

Für 2023 sind auch keine Darlehensaufnahmen geplant. Die Geldmittelreserven werden zuerst aufgebraucht. Der Buchwert der Schulden per Jahresende 2023 beträgt somit 540.100 Euro.

	Einnahmen	Ausgaben		
Ergebnishaushalt	5.051.400	5.125.100	Nettoergebnis	-73.700
Finanzierungshaushalt	4.576.800	4.073.400	Saldo 1	503.400
Investive Gebarung	939.600	2.549.000	Saldo 2	- 1.609.400

Das kumulierte Haushaltspotential beträgt 612.200 nach investiver Zuweisung 422.800

Der Voranschlag ist vor der Beschlussfassung 14 Tage am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Im Auflegungszeitraum wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung und Unterfertigung des Voranschlages 2023 und des mittelfristigen Finanzplanes samt den erforderlichen Beilagen.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 3: Abänderung der Straßenbeleuchtungseinschaltzeiten

Um gegen die derzeitigen hohen Energiekosten ein Zeichen zu setzen, soll die Straßenbeleuchtung in der Zeit von 23:00 bis 05:00 ausgenommen stark frequentierte Ortsteile wie zum Beispiel Bergland Center, Ober- und Unteregging (Hauptstraße) abgeschaltet werden. Das zusätzliche Einsparpotenzial zu den bereits eingetretenen Einsparungen durch die LED Umstellung wäre noch weitere 10.000 kWh.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Zeit von 23:00 bis 05:00, ausgenommen stark frequentierte Ortsteile wie zum Beispiel Bergland Center, Ober- und Unteregging (Hauptstraße) ab 02.01.2023.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 4: Bericht der angesagten Kassaprüfung

Kassaprüfungsbmann Harald Eckelsberger berichtet von der angesagten Kassaprüfung am 25.11.2022 und von der unvermuteten Kassaprüfung am 13.12.2022. Gegenstand waren alle Kassenbestände, welche korrekt übereinstimmten, sowie sämtliche Schulkosten (Pflichtschulen und Musikschulen) laut Voranschlag 2022 und die somit resultierende Kopfquote pro Schüler.

Kenntnisnahme des Berichtes.

Zu Pkt. 5: Genehmigung der Kostenübernahme für einen Autoanhänger der FF Petzenkirchen Bergland

Die Freiwillige Feuerwehr Petzenkirchen Bergland beabsichtigt den Ankauf eines Autoanhängers. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 14.590,00 inkl. MwSt. und sollen von der FF Petzenkirchen Bergland und den beiden Gemeinden Petzenkirchen und Bergland zu je einem Drittel übernommen werden.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung der Kostenübernahme von € 4863,34 inkl. MwSt für den Autoanhänger der FF Petzenkirchen Bergland.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 6: Beschluss einer neuen Kanalabgabenordnung

Bei der Kanalerhebung im Jahr 2021 bis 2022 war der Grundgedanke die Kanalbenützungsgebühr gegenüber der letzten Verordnung gleich zu belassen. Aufgrund der steigenden Energiekosten und der Aufforderung des Landes NÖ die komplette Kanalabgabenordnung neu zu überarbeiten, wurde diese per Vorprüfung mit der Abteilung IVW3 abgeglichen. Folgende minimale Steigerungen wurden uns bei dieser Vorprüfung aufgezeigt:

	Kanalabgabenordnung 2008	Kanalabgabenordnung 2023
Kanalbenützungsgebühr	€ 1,80	€1,90
Mischwasserkanal Einmündung	-----	€ 18,00

Schmutzwasserkanal Einmündung	€ 12,00	€ 14,00
Regenwasserkanal Einmündung	€ 3,00	€ 4,00

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergland erlässt folgende

Kanalabgabenordnung Der Gemeinde Bergland.

§ 1

In der Gemeinde Bergland werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen Öffentlichen

Mischwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.071.886 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 2.631 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13.640.253 und eine Gesamtlänge des Schmutz- und Mischwasserkanalnetzes von lfm 24.997 zugrundegelegt.

B.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €4,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.036.965 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 5.703 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal*

b) Schmutzwasserkanal*

c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal*:

€ 1,90

b) Schmutzwasserkanal*: € 1,90

c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)* € 1,90

für die Einleitung des Regenwassers gelangt ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 55,80 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem 1. April 2023 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 7: Beschluss einer neuen Funktionsdienstpostenverordnung

Die letzte Funktionsdienstpostenverordnung ist aus dem Jahre 1997 und muss den neuen gesetzlichen Anforderungen bzw. Vorgaben angepasst werden. Im Gegensatz zur Verordnung aus dem Jahre 1997 muss die Zuordnung einer leitenden Funktion sowie die hervorgehobene Verwendung auf das Aufgabengebiet genau dokumentiert und verordnet werden.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergland erlässt folgende

Verordnung

über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas

Gemäß § 2 Abs.4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBL.2400, und § 11 Abs.1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBL.2420, beide in der derzeit gültigen Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe 7 |
| 2. Dienstposten des Leiters des Bauhofes | Funktionsgruppe 7 |
| 3. Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung
im Bereich: | |
| - Stellvertretung der Amtsleitung | |
| - Stellvertretung der Bauhofleitung | |
| - Kassenführung und Buchhaltung | |
| - Bürgerservice und Meldewesen | |
| - Kontrolle, Wartung um Pflege der Gemeindestraßen samt Baulose und
Auffangbecken | |
| | Funktionsgruppe 6 |

Die Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.11.1997 außer Kraft.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 8: Genehmigung der Abänderung der Nebengebührenverordnung

Mit der Anpassung der Funktionsdienstpostenverordnung ist eine Korrektur der Nebengebührenverordnung notwendig und betrifft den Punkt der Amtsleiterstellvertretung. Dieser Punkt wird aus der Nebengebührenverordnung rausgenommen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergland erlässt folgende

Nebengebührenverordnung der Gemeinde Bergland
mit Wirksamkeit 1.3.2023 und löst die vorige Nebengebührenverordnung ab.

Rechtsgrundlage:

- 11 § 42 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBL. 2400 i.d.g.F.
- § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBL. 2420 i.d.g.F.

1. Reisegebühren

Es gelten die Bestimmungen der §§ 99 bis 127 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBL. 2100 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Ausnahme, dass eine Dienstreise vorliegt, wenn der Ort der Dienstverrichtung 0,5 km vom Gemeindeamt entfernt liegt.

Anwendungsbereich

Voll- und teilzeitbeschäftigte Beamte und Vertragsbedienstete sowie "ABGB-Bedienstete".

2. Sonderzulagen

Allgemeines

Die nachstehenden Sonderzulagen gebühren auch in der Zeit des Erholungsurlaubes, bei einer Dienstfreistellung und bei einem Sonderurlaub mit Bezügen.

Im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit gebühren die Sonderzulagen so lange, als nach der GBDO I GVBG der volle Dienstbezug I Monatsbezug bezahlt wird.

Die Sonderzulagen gem. Pkt. 2 und 3 werden in einem Prozentsatz des Gehaltsansatzes des "Allgemeinen Schemas" / Verwendungsgruppe VI/I Gehaltsstufe 9 ausgedrückt; dieser wird anschließend nur mehr kurz mit "VI/9" zitiert.

Die bei der Berechnung der Sonderzulage sich ergebenden Beträge sind auf volle 10 Cent zu runden, indem Beträge unter 5 Cent unberücksichtigt bleiben und Beträge von 5 und mehr Cent auf den nächsten vollen 10 Cent gerundet werden.

a) Schmutz-/Erschwernis-/Gefahrenzulage monatlich 3% von VI/9

Anwendungsbereich

Voll- und teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete sowie "ABGB-Bedienstete" die im Bauhof der Gemeinde Bergland im handwerklichen Tätigkeitsbereich für die Erhaltung der Wasserleitung, der Abwasserbeseitigung, der Gemeindestraßenerhaltung, der Straßenbeleuchtung und ähnlichen Aufgaben zuständig sind.

b) Rufbereitschaftsentschädigung monatlich 3% von VI/9

Anwendungsbereich

Voll- und teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete im Bauhof bei durchschnittlich 50%iger Übernahme der Sonn-, Feiertags- und Nachtrufbereitschaft.

c) Zulage für die Kassenverwaltung und Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung monatlich 5% von VI/9

Anwendungsbereich

Voll- und teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete sowie "ABGB-Bedienstete".

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 9: Genehmigung eines Kinderweihnachtsgeldes für 2022

Wie im Vorjahr gewährt die Gemeinde Bergland, so wie auch das Land für ihre Bediensteten eine außerordentliche Zuwendung in Form eines Kinderweihnachtsgeldes für 2022. Für das erste Kind 195€, das zweite Kind 231€ und jedes weitere Kind 260€.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung eines Kinderweihnachtsgeldes für 2022 für die Bediensteten der Gemeinde Bergland im Gesamtausmaß von 2.318 Euro.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 10: Genehmigung verschiedener Förderansuchen

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung folgender Förderungsansuchen:

- Musikverein Petzenkirchen-Bergland	1.070,00 €
- Sportverein VB Haubis Petzenkirchen-Bergland	3.000,00 €
- Seniorenbund Bergland	150,00 €
- Pensionistenverband Petzenkirchen	100,00 €
- Österr. Kameradschaftsbund	210,00 €
- Fremdenverkehrsverein Petzenkirchen-Bergland	100,00 €
- Evangelische Pfarrgemeinde	100,00 €
- Karl-Mayerhofer-Stiftung	3.000,00 €
- Fischereiverband Wieselburg	300,00 €
- Loretto Mostviertel für das Pfingstfest in Wieselburg	500,00 €
- Pfarre Wieselburg für die Sanierung des Weber Grabmales	500,00 €

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 11: Jahresenergiebericht 2022

Energiebeauftragter Amtsleiter Karl Pabst berichtet ausführlich von den diesjährigen Aktivitäten und Ergebnissen des Energiehaushaltes in der Gemeinde.

Die enormen Energiepreissteigerungen treffen die Gemeinde direkt bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Die Gebührenverordnungen wurden daher schon angepasst. Die Straßenbeleuchtung wird nunmehr in der Nacht wieder abgedreht, mit Ausnahme der in der Nacht fußgängerfrequentierte Ortsbereiche.

Ein Aspekt für die nächsten Jahre stellen die Energiegemeinschaften dar. In Zusammenarbeit mit der Energieagentur Niederösterreich soll ein erster Planungsschritt unter Beiziehung von ersten Interessenten erfolgen.

Ab 2023 können mit guter Fördervoraussetzung im Rahmen des Siedlungswasserwirtschaft PV Anlagen beim Bauhof oder auch beim Brunnen Kendl errichtet werden. Weitere Förderungen für erneuerbare Energien wurden bereits vom Land in Aussicht gestellt.

Der vollständige Bericht wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Kenntnisnahme des Berichtes.

Zu Pkt. 12: Jahresbericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet ausführlich über das abgelaufene Jahr und die Tätigkeiten 2022. Er beschreibt die Jahrestätigkeiten im Büro, im Bauhof, im Kindergarten, sowie im Gemeindevorstand und im Gemeinderat. Auch auf die besonderen Projekte wie die Brunneneröffnung, die Meinungsumfrage, den Bergland Zehner und die Kanalerhebung in der gesamten Gemeinde ging er ein. Weiters berichtete er über die gemeinsamen Veranstaltungen wie das 100 Jahre NÖ Fest und den Besuch der Vorschulkinder im Gemeindeamt. Begleitet wird der Bericht von einer umfassenden Fotodokumentation.

Bgm. Walter Wieseneder bedankt sich in diesem Zusammenhang bei den Gemeinderäten für den großen Konsens bei den Beschlüssen und der unparteiischen Haltung in der Gemeindegemeinschaft. Weiteres Lob gilt allen Mitarbeitern für den familiären Einsatz im gesamten Jahr.

Kenntnisnahme des Berichtes.

Nicht öffentlicher Sitzungsteil:

Zu Pkt. 13: Beschluss von Dienstaufträgen

Text im nicht öffentlichen Sitzungsprotokoll.

Der Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig.

Öffentlicher Teil:

Zu Pkt. 14: Benützungsvertrag von öffentlichem Wassergut

Aufgrund der notwendigen Neuvermessung für die Hangwasserableitung im Einzugsgebiet „Neue Siedlung“ in Königstetten Gst. Nr. 1248 KG Holzling ist der Vertrag WA1-ÖWG-58006/064-2022 mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) nicht mehr gültig und wird durch den Vertrag WA1-ÖWG-58006/064a-2022 ersetzt.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Benützungsvertrages mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) WA1-ÖWG-58006/064a-2022 für das öffentliche Wassergut „Wechlingbach“.

Der Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig.

Gelesen und gefertigt
genehmigt / ~~abgeändert~~ / ~~nicht genehmigt~~

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat: